Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Zugehörigkeit der Gilde

In Steinkirchen besteht seit dem Jahre 1925 ein Verein zur Förderung des sportlichen Schießens als Volkssport.

Der Verein führt den Namen:

"Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt (VR 100103) eingetragen und hat seinen Sitz in Steinkirchen. Die Gilde kann Mitglied anderer Organisationen und Vereine werden, die in ihren Satzungen gleiche Zwecke verfolgen.

§2

Zweck des Vereins

Die Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Unterhaltung einer Schießsportanlage
- Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen aller Art
- Unterhaltung einer Musikabteilung (z.B. Spielmannszug)

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Mittel zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Vereinszwecke werden z.B. aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, eventuellen Umlagen, Vermögenserträgen und aus Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. aus sportlichen kulturellen und geselligen Veranstaltungen) aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V. kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Wer als Mitglied aufgenommen werden möchte, hat einen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzung auf Anfrage. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Schützengilde anzuerkennen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied hat sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können von Veranstaltungen oder sogar aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder oder Umlagen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Die jugendlichen Mitglieder der Schützengilde sowie die Jungschützinnen und Jungschützen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Den Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres steht das passive Wahlrecht nicht zu.

Alle Mitglieder haben das Recht an allen schießsportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die vom Waffengesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Bestimmungen und Voraussetzungen eingehalten beziehungsweise erfüllt werden.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, insbesondere langjährige Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollenden, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Vorsitzende können vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein entsprechender Beschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von 66 2/3 % der Anwesenden. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an der Schützengilde Steinkirchen und ihren Einrichtungen.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Eintrittsgeldern oder Umlagen im Rückstand ist.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Bei einer Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Darüber hinaus werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Eintrittsgelder, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Einzelne Sparten des Vereins sind berechtigt Spartenbeiträge zu erheben.

§ 9

Die Musikabteilung ist berechtigt, sich eine eigenständige Geschäftsordnung zu geben, die die Regelung von Eintrittsgeldern, Beiträgen und Umlagen eigenständig regelt, und eigenständig verwaltet. Die Musikabteilung kann in ihrer Geschäftsordnung auch abweichend von §6 dieser Satzung regeln, daß Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres das aktive, und ab Vollendung des 15. Lebensjahres bereits das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Organisation dieser Unterabteilung "Musikabteilung" erhalten.

Die Geschäftsordnung der Musikabteilung kann ferner regeln, daß der Leiter der Musikabteilung nach einer dort aufzustellenden Wahlordnung gewählt wird.

Der nach dieser Geschäftsordnung gewählte Leiter der Musikabteilung ist dann stimmberechtigt bei den Beratungen des Vorstandes im Sinn von § 10 unter Rubrik "ferner nehmen an den Beratungen teil".

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

Die Mitarbeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung steuerfreier Vergütungen unter den in den §§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG genannten Voraussetzungen ist zulässig. Die Höhe der Vergütungen darf den jeweils gültigen, steuerfrei bleibenden Betrag nicht überschreiten. Tatsächlich entstandene Auslagen (z.B. Bürokosten, Telefon und Kfz-Kosten) können den Mitgliedern erstattet werden. Die Einzelheiten sind durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

§ 11

Vorstand

Die Schützengilde Steinkirchen und Umgegend wird geleitet und in allen Angelegenheiten vertreten durch den Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der dritte Vorsitzende
- der Rechnungsführer
- der Schriftführer

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt. Außerdem werden als Stimmberechtigt zum erweiterten Vorstand gewählt:

- der Hauptmann
- der Sportleiter
- der Waffenwart
- der Pressewart
- der Haus- und Schießstandwart
- der Vereinsjuendwart(in)
- der Vereinsjugendsportwart(in)
- der Leiter der Musikabteilung
- zehn Beisitzer

Ferner nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil:

- der amtierende Schützenkönig
- der jeweilige "Beste Mann"
- die amtierende Schützenkönigin
- die jeweilige "Beste Dame"
- der amtierende Jungschützenkönig und -königin

Die Ehrenvorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch das Recht, jederzeit - ohne Angabe von Gründen - von ihrem Amt zurückzutreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Würdenträger werden im sportlichen Wettkampf ermittelt.

Die Personen der Beisitzer bestimmt sich nach der Stimmenzahl bei der Wahl. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen der Gilde festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Der Vorstand erläßt für sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung erlassenen Weisungen gebunden. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, außerhalb des Haushaltsplanes über eine Summe von EUR 5.000,00 jährlich selbständig zu verfügen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes und/oder wenn 30 Mitglieder der Gilde dieses in begründeter Form beim Vorstand beantragen sowie auf Verlangen der Kassenprüfer binnen vier Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand stellt eine Tagesordnung auf und erläßt die Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich. Zwischen Einladung und Termin der Versammlung soll eine Frist von einer Woche liegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Zum ausschließlichen Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes zum Verlauf der Arbeit und des Kassenberichtes
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes
- f) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
- g) Änderung der Satzung
- h) Erlass von Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung
- i) Beschluss über Anträge an die Mitgliederversammlung
- k) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
- I) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
- m) Auflösung des Vereins

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen der in § 14 behandelten Fälle, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter dem Schriftführer und den übrigen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes (gem. § 26 BGB) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verpflichtet, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen - hierbei ist insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten - und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet auf Wunsch der Kassenprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn bei der Prüfung Verstöße gegen die Satzung festgestellt wurden.

§ 14

Qualifizierte Mehrheiten

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 66 2/3 % der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Satzungsänderung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösung der Gilde und/oder Änderung des Zweckes der Gilde

Zur Beschlussfassung über die Auflösung und/oder Änderung des Zweckes der Gilde ist es erforderlich, daß auf diesen Punkt besonders in der Einladung hingewiesen wird.

§ 15

<u>Datenschutzerklärung</u>

siehe Anlage 1

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Stirbt ein Mitglied der Schützengilde Steinkirchen und Umgegend e.V. so hat ein Nachruf in der hiesigen Tageszeitung zu erfolgen. Der Vorstand der Gilde hat den Angehörigen des Verstorbenen einen Kranz mit Schleife zuzuleiten oder auf Wunsch eine Spende in gleichwertiger Höhe.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07. März 2014 und tritt mit Ablauf des 07. März 2014 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Steinkirchen, den 07. März 2014